

## Staatsvertrag

zwischen

**Neuß jüngerer Linie, Sachsen und Neuß älterer Linie**  
 über den Anschluß der Fürstentümer Neuß jüngerer Linie und Neuß älterer Linie  
 an das Sächsishe Obergerverwaltungsgericht.

Seine Durchlaucht der Erbprinz Neuß jüngerer Linie als Regent des Fürstentums Neuß jüngerer Linie, Seine Majestät der König von Sachsen und Seine Durchlaucht der Erbprinz Neuß jüngerer Linie als Regent des Fürstentums Neuß älterer Linie haben zum Zwecke einer Vereinbarung über den Anschluß der Fürstentümer Neuß jüngerer Linie und Neuß älterer Linie an das Sächsishe Obergerverwaltungsgericht zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Durchlaucht der Erbprinz Neuß jüngerer Linie als Regent des Fürstentums Neuß jüngerer Linie Höchstihren Vorstand der Ministerialabteilung des Innern Staatsrat Kluckeßchel,

Seine Majestät der König von Sachsen Allerhöchstihren Staatsminister, Minister des Innern und Minister für die Auswärtigen Angelegenheiten Grafen Bizthum v. Eckardt,

Seine Durchlaucht der Erbprinz Neuß jüngerer Linie als Regent des Fürstentums Neuß älterer Linie Höchstihren Präsidenten der Landesregierung Wirklichen Geheimen Rat v. Meding,

von denen unter Vorbehalt der Ratifikation der nachstehende Vertrag verabredet und abgeschlossen worden ist.

### Artikel 1.

Die Verwaltungsrechtspflege der Fürstentümer Neuß jüngerer Linie und Neuß älterer Linie wird, soweit nach deren Landesgesetzen den Beteiligten die Anfechtungsklage gegen Entscheidungen reußischer Verwaltungsbehörden gegeben wird, durch das königlich Sächsishe Obergerverwaltungsgericht ausgeübt.

### Artikel 2.

In Ausübung der Verwaltungsrechtspflege der beiden Fürstentümer erläßt das Sächsishe Obergerverwaltungsgericht seine Urteile „Im Namen des Fürsten Neuß jüngerer/älterer Linie“ als „königlich Sächsisches für das